



Förder-Richtlinie „Starterhilfe für Handel und Gastronomie“

Präambel

Städte verändern sich. Ihr Aussehen verändert sich. Ihre Funktion verändert sich. Ihre Nutzer verändern sich. Auch die Innenstadt und Stadtteilzentren verändern sich. Aber ihre Kernfunktion hat seit Jahrhunderten Bestand. Sie ist seit jeher als die Energiequelle anerkannt, wie sie bereits im antiken Griechenland durch die Agora ähnlich beschrieben wurde. Sie kennzeichnet den zentralen Versammlungsort und Bezugspunkt einer Stadt, der Austausch und soziales Miteinander fördert. Auch hier und heute gilt die Innenstadt als das bestimmende Merkmal einer selbständigen, handlungsfähigen Großstadt. Die aktuellen Herausforderungen sind ungeahnt komplex. Sie reichen von der Konkurrenz des Online-Handels bis hin zu innerstädtischen Mietsteigerungen.

Die Ereignisse der vergangenen Monate haben die Ausgangslage nicht einfacher gemacht: Corona beeinflusst das Leben auf der ganzen Welt, der Terroranschlag vom 19. Februar 2020 das Hanauer Zusammenleben noch zusätzlich. Um die grundsätzlich überaus positive Stadtentwicklung Hanaus zu festigen und erreichte Erfolge auszubauen, braucht es unbürokratische Umsetzungen spannender Ideen, Herzblut, Förderung, die Verwandlung leerer Läden und die Vernetzung relevanter Akteure vor Ort. Die Stadt Hanau definiert die Innenstadt als sozialen Treffpunkt und unabdingbaren Gemeinschaftsort für alle Bürger*innen neu.

Für diesen Prozess sucht die Stadt Verbündete, Komplizen, die Lust auf Hanau haben und leidenschaftliche Dienstleister sind. Die kreativ und innovativ sind. Die den Mut haben, neue Wege auszuprobieren. Die keine Angst haben, zu scheitern. Die von Hanau überzeugt sind und die mit Hanau groß werden wollen.

Um diese Komplizen für den Standort Hanau gewinnen und sie bei der Entfaltung neuer Geschäftsideen zu unterstützen, hat der Magistrat der Stadt Hanau das Förderprogramm „Starterhilfe für Handel und Gastronomie“ beschlossen.

§ 1 Förderziele

Ziel des Förderprogramms „Starterhilfe für Handel und Gastronomie ist es, durch die Gewährung von Zuschüssen

- innovative Ideen und Inhaber im Sinne der Präambel zu fördern
- Anreize für die Ansiedlung neuer Konzepte zu schaffen
- die Innenstadt bzw. die Stadtteilzentren zu einem noch attraktiveren Standort zu machen
- die Innenstadt bzw. die Stadtteilzentren als zentrale Versorgungsbereiche zu stärken
- längerfristige Leerstände von Verkaufsflächen in den Fördergebieten zu vermeiden
- ein Instrument zur gezielten Steuerung eines individuellen Angebotsmix zu schaffen

§ 2 Gegenstand der Förderung

(1) Gegenstand der Förderung ist die Neueröffnung bzw. die Neuansiedlung von Betrieben mit dem Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit in den in Anlage 1 dargestellten Fördergebieten.

(2) Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln ist ein individuelles und möglichst innovatives Betriebskonzept, das für die Stadt Hanau im Sinne der Präambel von Bedeutung ist, eine Bereicherung für den Angebotsmix darstellt und die Stärkung der Innenstadt bzw. der Stadtteilzentren zur Folge hat.

(3) Die Förderung von Franchise-Konzepten wird gesondert geprüft.

§ 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger (Antragssteller) sind natürliche oder juristische Personen, die einen Betrieb nach §2 innerhalb der Fördergebiete ansiedeln bzw. gründen und hierzu einen Mietvertrag über Gewerbeflächen für einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten abgeschlossen haben.

Mietverträge, die innerhalb dieses Zeitraums einseitige, vorzeitige Beendigungsmöglichkeiten entweder durch den Mieter oder den Vermieter beinhalten, gelten als nicht für einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten abgeschlossen.

§ 4 Art, Umfang und Zeitraum der Förderung

(1) Die Förderung erfolgt als Zuschuss zu den Betriebskosten und zu Marketingmaßnahmen oder ähnlichen Kosten, welche die Gründung eines Betriebes nach § 2 mit sich bringt.

(2) Der Zuschuss beträgt maximal 500€ pro Monat pro Antragssteller/Betrieb. Die Höhe des Zuschusses wird auf Grundlage des Konzeptes durch den Magistrat der Stadt Hanau festgelegt.

(3) Es wird ein einmaliger Zuschuss für Marketingmaßnahmen in Höhe von 1.000€ gewährt.

(4) Der Zuschuss wird für einen Zeitraum von maximal 18 Monaten ab Eröffnung des Betriebes gewährt. Die Dauer des Zuschusses wird auf Grundlage des Konzeptes durch den Magistrat der Stadt Hanau festgelegt.

- (5) Erfolgt die Gründung aus der Arbeitslosigkeit heraus, kann durch ein persönliches Beratungsgespräch mit der Bundesagentur für Arbeit ein Gründerzuschuss beantragt werden.
- (6) Der Antragsteller verpflichtet sich, die in Anlage 2 aufgeführten Punkte im Gegenzug umzusetzen.

§ 5 Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

- (1) Die Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt unabhängig von Zuschüssen, steuerlichen Vergünstigungen und sonstiger Zuwendungen Dritter oder anderer Förderrichtlinien bzw. Förderprogrammen der Stadt Hanau.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.
- (3) Die Förderung steht unter dem Finanzierungsvorbehalt, dass Haushaltsmittel in entsprechender Höhe im Haushaltsplan zur Verfügung stehen bzw. die zur Verfügung stehenden Fördermittel nicht bereits durchlaufende Fördervorhaben ausgeschöpft werden.
- (4) Der Magistrat der Stadt Hanau entscheidet auf Vorschlag der „Lenkungsgruppe Handel“ über die Gewährung der Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen als Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (5) Wird die Betriebstätigkeit des geförderten Einzelhandelsbetriebes während des Förderzeitraums eingestellt bzw. aufgegeben, wird die Auszahlung weiterer Zuschussbeträge eingestellt. Die Stadt Hanau behält sich das Recht vor, zu viel ausgezahlte Fördermittel zurückzufordern.
- (6) Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Betrieb im Gewerberegister der Stadt Hanau ordnungsgemäß angemeldet wurde.
- (7) Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich der Antragssteller, neben dem Einreichen des schriftlichen Antrags gemäß § 6, das geplante Betriebs- und Sortimentskonzept bei der zuständigen „Lenkungsgruppe Handel“ persönlich vorstellt.
- (8) Die „Lenkungsgruppe Handel“ setzt sich zusammen aus Vertretern Hanauer Institutionen. Mit der Leitung hat der Magistrat der Stadt Hanau die Hanau Marketing GmbH beauftragt. Der „Lenkungsgruppe Handel“ gehören an:
- Vertreter aus Handel und Gastronomie
 - Hanau Marketing Verein
 - Industrie- und Handelskammer
 - Hanau Marketing GmbH
 - Stadt Hanau
 - Hanau Wirtschaftsförderung GmbH
 - Sparkasse Hanau
 - Handelsverband Deutschland

§ 6 Beantragung der Förderung

- (1) Der schriftliche Antrag auf Förderung nach den Richtlinien der „Starterhilfe für Handel und Gastronomie“ ist mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular an die Stadtverwaltung Hanau, Fachbereich 1 Standortmarketing, Rathaus – Marktplatz 14-18, 63450 Hanau, zu richten.
- (2) Neben dem vollständig ausgefüllten Antragsformular sind folgende Nachweise erforderlich:

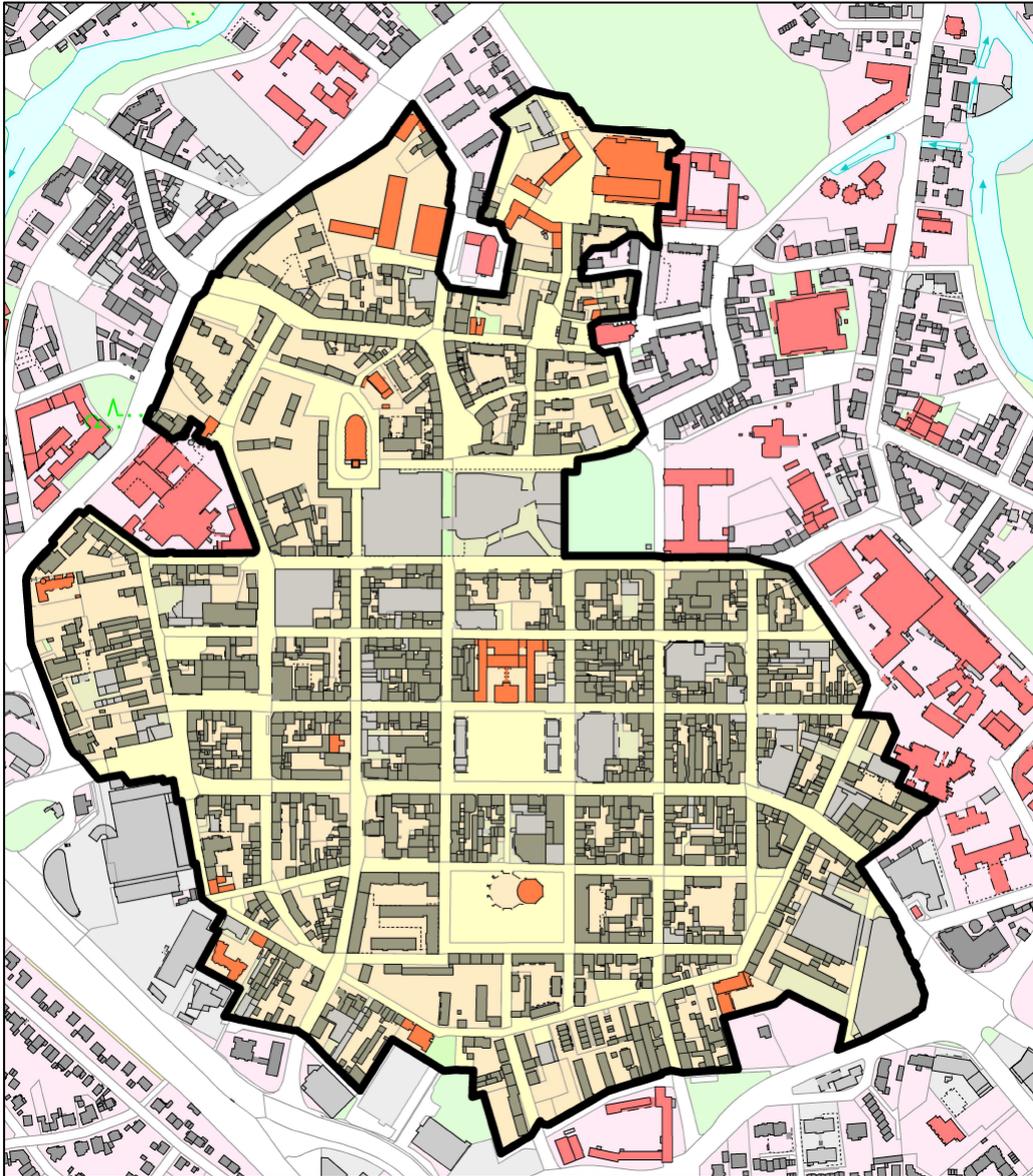


- aussagekräftiger Geschäftsplan (Businessplan)
 - Mietvertrag (Fotokopie; soweit vorhanden)
 - maßstabgerechter Grundriss der Betriebsräume (soweit vorhanden)
 - Gewerbeanmeldung bei der Stadt Hanau (Fotokopie; soweit vorhanden)
- (3) Der Förderantrag ist vor Beginn des Mietzeitraums einzureichen.
- (4) Die Übertragung der Zuwendung findet bargeldlos direkt an den Antragssteller/Zuwendungsempfänger statt. Die Auszahlung erfolgt monatlich. Die Auszahlung des Marketingzuschusses erfolgt mit der ersten monatlichen Auszahlung.

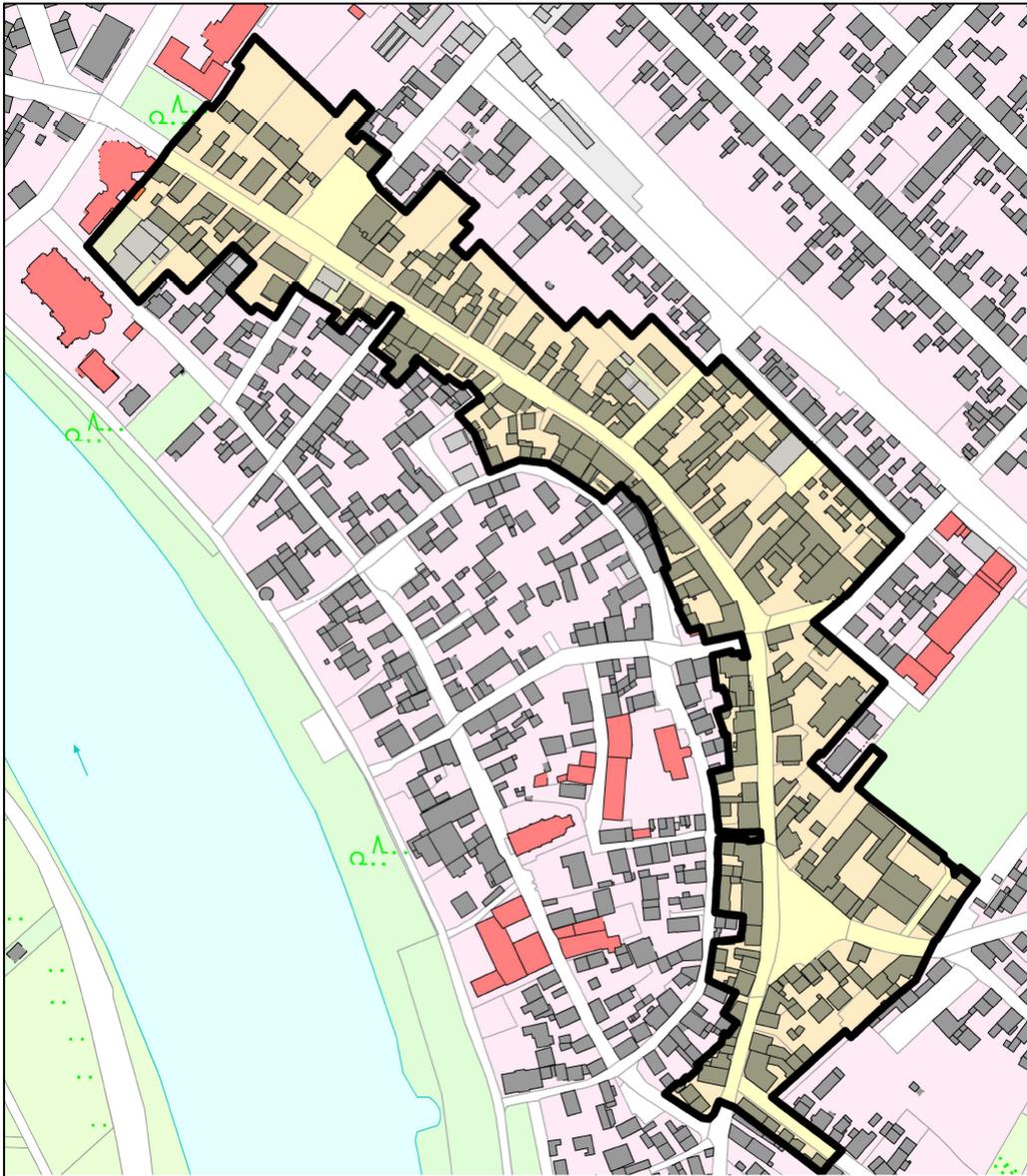
Anlage 1: Fördergebiet

Die Fördergebiete Innenstadt sowie die Stadtteilzentren Großauheim und Steinheim (folgend) entsprechen den Gebieten der Vorkaufssatzung der Stadt Hanau. Sie sind per Magistratsbeschluss erweiterbar.

Innenstadt



Großauheim



Steinheim

